

# RS OGH 1931/1/13 2Ob1186/30

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.01.1931

## Norm

JN §1

VerG §10

ZPO §599

## Rechtssatz

Für die von Mitgliedern eines Vereines gegen den Verein erhobene Klage, einen von der Generalversammlung gefaßten Mehrheitsbeschuß auf Änderung der Satzungen für nichtig zu erklären, ist der ordentliche Rechtsweg zulässig. Zur Beschußfassung der Generalversammlung über eine Satzungsänderung ist, wenn die Satzungen hierüber nichts enthalten, Stimmenmehrheit genügend; jedoch ist, wenn eine andere Art der Beschußfassung bezüglich eines bestimmten Gegenstandes in den Satzungen vorgeschrieben ist, dieser Vorgang auch bei Beschußfassung über eine Änderung dieser Vorschrift einzuhalten. Der Zweck des Vereins ist mangels besonderer Bestimmung nur mit allen Stimmen sämtlicher Mitglieder abänderbar.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 1186/30

Entscheidungstext OGH 13.01.1931 2 Ob 1186/30

Veröff: SZ 13/3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1931:RS0045150

## Dokumentnummer

JJR\_19310113\_OGH0002\_0020OB01186\_3000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)